



Allgemeinverfügung

vom 9. September 2021

betreffend

Pflicht zur Teilnahme an repetitiven Tests für nicht immune Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alters- und Pflegeheimen bzw. anderen sozialmedizinischen Institutionen und Spitex-Organisationen des Kantons Schaffhausen

sowie

Covid-Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher genannter Institutionen

I.

Ältere und anderweitig vulnerable Personen sind besonders von Covid-19 betroffen: Erkrankungen haben überdurchschnittlich oft schwere Verläufe und sind schwer behandelbar. Auch Impfdurchbrüche (d.h. symptomatische Infektion trotz Covid-Impfung) kommen bei älteren und vulnerablen Personen häufiger vor als bei anderen Bevölkerungsgruppen. Demnach müssen die genannten Personen weiterhin besonders geschützt werden. Um die Gefahr einer Neuankommtung mit Covid-19 bezüglich dieser Personengruppen zu minimieren, sind Schutzvorkehrungen in den Alters- und Pflegeheimen bzw. anderen sozialmedizinischen Institutionen und Spitex-Organisationen nach wie vor wichtig.

Das Ziel der Vorkehrungen besteht einerseits darin, die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 bei allen Personen, welche in entsprechenden Einrichtungen leben oder arbeiten bzw. Kontakte zu Bewohnerinnen und Bewohnern haben, möglichst gering zu halten. Andererseits soll aber auch ein möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb und ausserhalb der Institution, gewährleistet werden können.

Anfangs 2021 wurde bei den impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohnern, Klienten und Klientinnen, Tagesstruktur-Personen sowie beim impfwilligen Personal in allen Alters- und Pflegeheimen bzw. anderen sozialmedizinischen Institutionen und Spitex-Organisationen die Covid-19 Schutzimpfung durchgeführt. Nach heutigem Wissensstand ist eine Auffrischungsimpfung erst nach 12 Monaten indiziert, vorausgesetzt, die erfolgte Impfung zeigt auch gegenüber allfällig auftretenden neuen Virus-Varianten eine genügende Wirkung. Auch in der übrigen Bevölkerung nimmt der Anteil vollständig geimpfter Personen stetig zu. Es wird jedoch keine hundertprozentige Durchimpfung erreicht werden, da sich nicht alle Personen impfen lassen möchten oder aufgrund von Kontraindikationen nicht geimpft werden können. Der prozentuale Anteil von geimpften Personen variiert von Institution zu Institution und liegt beim Personal meist tiefer als bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Angesichts dieser Impfquoten ist die Gefahr von Neuinfektionen noch nicht gebannt. Ausserdem ist mittlerweile bekannt, dass geimpfte Personen das Virus sowohl übertragen als auch an SARS-CoV-2 erkranken können.

II.

Um die Ausbreitung der Covid-19-Infektionen weiterhin im Auge behalten und begrenzen zu können, ist angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage eine repetitive und gezielte Testung von nicht immunen (d.h. weder genesenen noch geimpften), symptomlosen Personen zum Schutz der vulnerablen Personen unabdingbar. Demgemäss ist sowohl für das nicht immunen **Personal** aller Alters- und Pflegeheime sowie dasjenige von anderen sozialmedizinischen Einrichtungen und Spitex-Organisationen eine Testpflicht einzuführen. Die Durchführung von repetitiven Tests sowie deren praktische Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Institution. Hierbei ist es den Institutionen überlassen, welche Test-Art zur Anwendung gelangen soll. Es können alle validierten Schnelltests, wie in der Covid-19-Verordnung vorgesehen, eingesetzt werden.

Die Kosten für das erforderliche Testmaterial werden vom Bund übernommen (maximal CHF 8.00 pro Test). Weitere Leistungen werden grundsätzlich nicht vergütet. Das Testmaterial kann kostenlos im Kantonalen Corona-Abklärungszentrum (KAZ) bezogen werden. Die jeweiligen Sammelrechnungen für das Testmaterial werden dem Gesundheitsamt periodisch vom KAZ in Rechnung gestellt. Für die Abwicklung von gepoolten Speicheltests ist empfehlenswerterweise die Website www.togetherwetest.ch zu konsultieren.

Für **Besucherinnen und Besucher** der jeweiligen Institutionen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht, wonach das Zertifikat auf entsprechende Aufforderung im Rahmen von Stichproben durch dazu berechnigte Personen (z.B. hausinternes Personal) vorzuweisen ist.

III.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 3 Bst. g und h der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien gesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101] und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

IV.

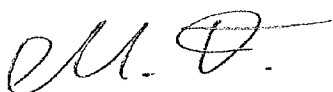
Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 Bst. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien gesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200),

v e r f ü g t:

1. Die Verantwortlichen der Alters- und Pflegeheime sowie der anderen sozialmedizinischen Institutionen und Spitex-Organisationen des Kantons Schaffhausen werden angewiesen, bei ihrem nicht immunem, symptomlosen Personal repetitive Tests durchzuführen.

2. Besucherinnen und Besucher der unter Ziff. 1 genannten Institutionen werden verpflichtet, auf Verlangen ein gültiges Covid-Zertifikat vorzuweisen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. September 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
4. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
6. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Martin Vaso